

Kommunale Wärmeplanung in Rheinland-Pfalz

Vergaberechtliche Handreichung zur Verfahrensstrukturierung

Stand: 20.10.2023

A. Vorbemerkung der vergaberechtlichen Handreichung

Mit Einführung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes werden nach aktuellem Stand (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18. August 2023, WPGE, Bundesrats-Drucksache 388/23) alle Kommunen des Landes dazu verpflichtet, eine Form der kommunalen Wärmeplanung, abhängig von der Größe der Kommune, spätestens bis zum 30.06.2028 durchzuführen. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird bereits jetzt im Rahmen der Kommunalrichtlinie (KRL) attraktiv gefördert. Das Ziel der Wärmeplanung besteht darin, ein Strategiepapier zu entwickeln, welches ausgehend von der aktuellen Ausgangslage der kommunalen Wärmeversorgung einen Weg skizziert, wie über die Zwischenziele 2030 und 2035 bis 2040 eine klimaneutrale, nachhaltige Wärmeversorgung entstehen kann.

Nach dem Entwurf des WPG wird die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach dem WPG voraussichtlich entfallen, wenn vor dem für den 01.01.2024 vorgesehenen Inkrafttreten des WPG ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt, der Wärmeplan spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2026 erstellt und veröffentlicht wurde und der Wärmeplan Gegenstand der Förderung nach der KRL war, also deren Voraussetzungen erfüllt.

Die vergaberechtliche Handreichung zielt auf kommunale Wärmepläne ab, die die Voraussetzungen dieser Übergangsvorschrift, also nur die Anforderungen der KRL und noch nicht alle Anforderungen nach dem künftigen WPG erfüllen. Die Anforderungen des künftigen WPG müssen voraussichtlich erst für Wärmepläne erfüllt werden, die die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift nicht erfüllen. Ferner werden die Anforderungen des künftigen WPG voraussichtlich bei künftigen Fortschreibungen des Wärmeplans auf Grund der Pflicht zur Überprüfung der Wärmepläne spätestens alle fünf Jahre zu beachten sein.

Die Leistungen einer kommunalen Wärmeplanung wird eine Kommune nicht selber erbringen können, vielmehr wird sie sich das fachliche „Knowhow“ beschaffen müssen. Das kann entweder durch die Beauftragung eines externen Fachbüros erfolgen oder – soweit die Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie „Inhouse-Vergabe“ im Einzelfall vorliegen sollten, durch Erbringung der Leistungen durch ein kommunales Unternehmen wie den Stadtwerken.

Die vorliegende vergaberechtliche Handreichung soll eine erste Hilfestellung für die Kommunen darstellen, wie sie die komplexen Leistungen einer kommunalen Wärmeplanung vergeben kann. Nicht ersetzen kann dieses Dokument eine auf den Einzelfall bezogene vergaberechtliche Vorprüfung und Konzipierung der Ausschreibungsunterlagen. Ein Muster-Leistungsverzeichnis und einen Muster-Vertragsentwurf liegen ebenfalls vor. Für die zur Verfügung gestellten Dokumente kann keine Haftung übernommen werden.

Zusammengefasst wird es sich bei den Leistungen zur kommunalen Wärmeplanung vergaberechtlich um einen Auftrag handeln, der konzeptionelle und innovative Lösungen umfasst. Derartige Leistungen werden

typischerweise in Verhandlungsverfahren vergeben. Wie ein solches Verfahren im Detail auszugestalten ist, hängt von der Auftragswertschätzung und dem Erreichen des europarechtlich relevanten Schwellenwertes ab, mehr im Folgenden:

B. Vorbereitung der Vergabe

Zuständigkeit

Die Planungshoheit für die kommunale Wärmeplanung liegt derzeit auf Ebene der Gemeinden.

Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage von Leistungen der kommunalen Wärmeplanung größer sein wird als das Angebot der zur Verfügung stehenden externen Beratungsunternehmen als potenzielle Auftragnehmer. Die Attraktivität könnte durch größere Ausschreibungen mit mehreren Gebietslosen (je Gemeinde) gesteigert werden. Sicherergestellt werden muss hierbei allerdings aus fördermittelrechtlichen Gründen, dass klar trennbare Abrechnungen möglich bleiben, mithin: Pro Förderbescheid ist ein eigenständiges Gebietslos zu bilden.

Ausgeschriebener Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand sind Werkleistungen zur Kommunalen Wärmeplanung mit den Bestandteilen:

1. Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mit folgenden Inhalten gem. Nr. 1.11 des Technischen Annexes zur Kommunalrichtlinie an einen kommunalen Wärmeplan, die nach Maßgabe des künftigen Wärmeplanungsgesetzes konkretisiert werden, mit folgenden Arbeitspaketen (AP):

AP 1: Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung

AP 2: Quantitative und räumlich differenzierte Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen/im beplanten Gebiet vorhandenen Potenzialen erneuerbarer Energien

AP 3a: Zielszenarien und Entwicklungspfade für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für die Jahre 2030, 2035, 2040

AP 3b: Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung

AP 4: Beteiligung von Verwaltungseinheiten und allen weiteren relevanten Akteuren, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahme

AP 5: Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten unter Berücksichtigung des künftigen Wärmeplanungsgesetzes und des zugehörigen künftigen Landesrechts

AP 6: Controlling-Konzept für Top-down und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung

AP 7: Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

2. Begleitende Maßnahmen gem. 7.4 der Kommunalrichtlinie

2.1: Endredaktion und Druck des Plans

2.2: Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung

2.3: Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Einzelheiten können dem Muster-Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Auftragswertschätzung und EU-Schwellenwert

Der Auftragswert ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu schätzen, § 3 Abs. 1 VgV. Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Grundlage der Auftragswertschätzung sollte der zu Beginn der Ausschreibung bereits vorliegende Zuwendungsbescheid zur Fördermaßnahme „Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)/4.1.11 Kommunale Wärmeplanung“ des Projektträgers des Bundes sein. Die Kommunalrichtlinie sieht in Nr. 4.1.11/7.4 förderfähige Maßnahmen wie folgt vor:

- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Planerstellung (für die Endredaktion und Druck des kommunalen Wärmeplans max. 5.000 €), zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung (max. 10.000 €)

und zur

- begleitenden Öffentlichkeitsarbeit (in der Regel bis zu 5.000 €) vor.

Für die eigentliche Erstellung des kommunalen Wärmeplans werden in der Kommunalrichtlinie keine Beträge genannt. Der Projektträger des Bundes (Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH) empfiehlt in seinem Formular zur Antragsstellung „für die Erstellung der Ausgabenübersicht die Einholung von mehr als einem Richtpreisangebot“. Insofern führt für die Ermittlung des Auftrags- und Förderbetrags wohl kein Weg an einer Marktabfrage vorbei. Auftragswert ist dann der im Förderbescheid der ZUG gGmbH festgesetzte Zuwendungsbetrag.

Der Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegt aktuell (2023) bei **215.000,00 € (netto)** – ohne Umsatzsteuer. Ist dieser EU-Schwellenwert nach der Auftragswert-schätzung überschritten, ist ein europaweites Ausschreibungsverfahren nach den Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

Der EU-rechtlich relevante Schwellenwert dürfte nur bei großen Kommunen überschritten sein. Dann ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem europaweitem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabeverordnung durchzuführen, mehr unten unter III. 2. Ist der EU-rechtlich relevante Schwellenwert unterschritten, was vorliegend wahrscheinlich der Regelfall sein dürfte, richtet sich die Vergabe nach den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit den Landesrecht Rheinland-Pfalz, mehr unten unter III.1.

Wahl der Verfahrensart

In Betracht kommen dürfte regelmäßig ein Verhandlungsverfahren, entweder nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder bei Erreichen des EU-rechtlich relevanten Schwellenwertes nach der Vergabeverordnung (VgV):

1. Verhandlungsvergabe nach UVgO

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO können Aufträge im Unterschwellenbereich, die „konzeptionelle oder innovative Lösungen“ umfassen, im Wege der Verhandlungsvergabe *mit oder ohne* Teilnahmewettbewerb vergeben werden, ferner solche, bei denen „keine eindeutige und erschöpfende Beschreibung möglich ist, § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots auf. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf.

„Konzeptionelle oder innovative Lösungen“ liegen immer dann vor, wenn es keine marktverfügbaren Standardprodukte gibt, sondern wenn die Art und Weise der Realisierung der Leistung



durch den Auftragnehmer mit einer eigenen Planung oder einem eigenen Konzept darzustellen ist und der Auftraggeber lediglich Funktion bzw. Ziele der zu erbringenden Leistung beschreiben kann. Mit der Angebotsaufforderung wird dann eine bisher noch nicht existierende Lösung für die gestellte Aufgabe gesucht und der Auftraggeber benötigt gerade das gestalterisch-schöpferische Potential (einschließlich eines kreativen Spielraums) des Auftragnehmers zur Ausarbeitung der optimalen Lösung, vgl. Ziekow/Völlink, Vergaberecht 2020, zu § 8 UVgO, Rn. 17 mit Verweis auf § 14 VgV, Rn. 34 und OLG Düsseldorf, Beschl. vom 01.06.2016, Verg 6/16.

Die Leistungen eines kommunalen Wärmeplanes lassen sich im Vorfeld nur funktional beschreiben, indem Funktionen und Ziele für eine kommunale Wärmeplanung vorgegeben werden. Es ist sodann Aufgabe des ausgewählten Wärmeplaners, hierauf aufbauend ein eigenes Konzept und eine eigene Planung für die jeweilige Kommune zu entwickeln, unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten mit einer eigenständigen Bestandsanalyse und einer Potenzialanalyse sowie der Entwicklung eigenständiger Zielszenarien und Umsetzungsstrategien für die Kommune. Hierbei handelt es sich um gestalterisch-schöpferische Leistungen mit erheblichem, kreativen Spielraum, die vom Auftraggeber nicht im Detail vorgeben werden können, so dass eine „konzeptionelle und innovative Lösung“ gefordert wird, die im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden darf.

Kann die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, ist nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO ebenfalls eine Verhandlungsvergabe zulässig. Eine Nicht-Beschreibbarkeit liegt vor, wenn der Auftragnehmer aufgrund ihm zugestander Kognitions-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume die Aufgabenlösung selbständig zu entwickeln hat. Dies kann insbes. hochqualifizierte und geistig-schöpferische Leistungen betreffen, bei denen der Auftraggeber lediglich Zielvorstellungen und einen Leistungsrahmen vorgibt und der Auftragnehmer die konkrete, detaillierte Aufgabenlösung zu entwickeln hat. Eine Leistung ist danach zum Beispiel dann nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar, wenn eine noch nicht existierende Lösung für die gestellte Aufgabe gesucht wird, vgl. Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 2022, zu § 8 UVgO, Rn. 19-20 und OLG Düsseldorf, Beschl. vom 15.06.2016, VII-Verg 49/15. Das ist auch bei der eigenständigen Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gegeben, so dass auch aus diesem Grund eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gerechtfertigt wäre.

Darüber hinaus ist gem. § 8 Abs. 4 Nr. 17 eine Verhandlungsvergabe zulässig, wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist. Gem. VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom

18.08.2021 (MinBl. S. 91 ff) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Inneren und für Sport, Ziff. 4.2 lit a) sind Verhandlungsvergaben bis zu 40.000 € gem. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO auch ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

2. Europaweites Verhandlungsverfahren nach VgV

Im Oberschwellenbereich kommt nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 VgV ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem, europaweitem Teilnahmewettbewerb in Betracht, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Leistungen erfüllt werden können oder nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV, wenn der Auftrag wiederum konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Beides wäre, siehe oben, bei der konzeptionellen Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung der Fall.

3. Sonderfall In-House-Vergabe

Möglicherweise stehen in Kommunen Stadtwerke zur Verfügung, die fachlich und personell in der Lage wären, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Für Kommunen könnte es daher vorteilhaft sein, hierfür auf die kommunalen Stadtwerke zurückzugreifen und von einem Vergabeverfahren Abstand zu nehmen.

Eine vergaberechtsfreie „Eigenerledigung“ ist zunächst dann gegeben, wenn der öffentliche Auftraggeber durch unmittelbar in die Verwaltung integrierte Regiebetriebe Aufgaben erfüllt: Der Regiebetrieb ist eine Dienststelle. Dasselbe gilt für die Aufgabenerfüllung durch kommunale Eigenbetriebe, die zwar organisatorisch ausgegliedert sind und über eine eigene Wirtschaftsführung verfügen, aber keine rechtliche Selbständigkeit genießen und deshalb auch nicht Adressaten vertraglicher Pflichten sein können, zitiert nach Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 2022, zu § 108 GWB, Rn. 9 ff. Wenn kommunale Stadtwerke als Regie- oder Eigenbetriebe geführt werden, dürfte eine vergaberechtsfreie Beauftragung möglich sein.

§ 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt sodann den Fall, in dem eine Eigenerledigung trotz rechtlicher Selbständigkeit des Auftragnehmers wegen seiner Kontrolle durch den Auftraggeber im Oberschwellenbereich angenommen werden darf. § 1 Abs. 2 UVgO stellt klar, dass die Vergaberechtsfreiheit auch für den Unterschwellenbereich gilt. Häufig sind kommunale Stadtwerke rechtlich selbständig und privatrechtlich als GmbH organisiert.

Diese vertikale Zusammenarbeit einer vergaberechtsfreien Inhouse-Vergabe ist durch detaillierte Kontrollverhältnisse geprägt, die in § 108 Abs. 1-5, 7 GWB geregelt sind. Ob die Voraussetzungen

für eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe vorliegen, kommt auf den jeweiligen Strukturen im Einzelfall an und kann naturgemäß an dieser Stelle nicht pauschal bewertet werden.

Zentrale Voraussetzung für eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe ist zunächst die Anforderung, dass der Auftraggeber über die den Auftrag ausführende juristische Person (z.B. die Stadtwerke GmbH) eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausüben muss, § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber muss einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben, dies mit rechtlich wirksamen Einwirkungsstrukturen. Grundsätzlich kann die alleinige Trägerschaft der Einrichtung durch den öffentlichen Auftraggeber ein Indiz für eine wirksame Kontrolle sein. Maßgeblich für das Steuerungsniveau ist damit vor allem die Unternehmensverfassung. Ist die beauftragte Institution eine Anstalt des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft einer Kommune, so ist aufgrund der Organstrukturen ohne weiteres von einer wirksamen Kontrolle durch die Gebietskörperschaft auszugehen. Auch bei einer GmbH im Alleineigentum einer Gebietskörperschaft werden die Anforderungen des Kontrollkriteriums in der Regel erfüllt, da die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer Weisungen erteilen kann (§ 37 GmbHG), zitiert nach Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 2022, zu § 108 GWB, Rn. 9 ff. Der ausschlaggebende Einfluss und die Kontrollmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers müssen für eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe der kommunalen Wärmeplanung geklärt und für die Stadtwerke, die beauftragt werden sollen, bejaht werden können.

Ferner muss die beauftragte Einrichtung für ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft im Wesentlichen Aufgaben ausführen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber förmlich für die Daseinsvorsorge betraut wurde. Im Gesetz wird eine Tätigkeitsschwelle von 80 % genannt, vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Es gibt eine Vielzahl von Stadtwerken, bei denen diese Tätigkeitsschwelle nicht mehr erreicht wird, weil die Stadtwerke in diversen, nicht betrauten Geschäftsfeldern tätig sind und dort Umsätze generieren, beispielsweise im Telekommunikationsmarkt mit Endkunden oder im Bereich der Gasversorgung. Insofern ist auch dieses Kriterium detailliert und im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Abschließend bleibt das Kriterium, dass im Grundsatz an der beauftragten Einrichtung keine direkte Kapitalbeteiligung besteht darf, bzw. nur unter engen Ausnahmen. Auch das wird sich leider nicht pauschal beantworten können.

Zusammengefasst gilt: Wenn Sie eine Vergabe der Leistungen der kommunalen Wärmeplanung an kommunale Stadtwerke planen, muss gründlich geprüft werden, ob diese „inhousefähig“ nach § 108 GWB sind.

4. Erstellung der Vergabeunterlagen

Welche Vergabeunterlagen erstellt werden müssen, hängt von der gewählten Verfahrensart ab. Typischerweise sind – neben den in der Gemeinde regelmäßig für Vergaben nach UVgO und/oder VgV verwendeten Formblättern – folgende Unterlagen zu erstellen:

- a) Auftragsbekanntmachung
- b) Verfahrensbedingungen
- c) Leistungsbeschreibung
- d) Vertragsentwurf zur Verhandlung

Zu den Unterlagen:

a) Auftragsbekanntmachung

Eine Auftragsbekanntmachung wird nur nötig, wenn bei Erreichen des EU-rechtlich relevanten Schwellenwertes ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem, europaweit veröffentlichten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden muss. Bei einer Verhandlungsvergabe nach UVgO werden sogleich Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; eine Auftragsbekanntmachung ist dann entbehrlich.

b) Verfahrensbedingungen

In den Verfahrensbedingungen finden sich typischerweise Erläuterungen, welche Unterlagen zur Überprüfung der wirtschaftlichen, technischen und personellen Leistungsfähigkeit, mithin der Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen sind, ferner wie bei Erfüllung der Eignungsanforderungen bei Vorliegen mehrerer Angebote die Angebotsauswahl gem. Zuschlagskriterien erfolgt:

aa) Eignungskriterien mit Eignungsmatrix

In einem ersten Schritt ist regelmäßig die fachliche Eignung der Bieter zu überprüfen. In einem europaweitem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 14 VgV erfolgt dies regelmäßig in der Verfahrensstufe des Teilnahmewettbewerbs, bei einer Verhandlungsvergabe nach UVgO sind die Bieter verpflichtet, Eignungsnachweise mit dem Angebot vorzulegen.

Eignungsnachweise könnten folgende Angaben/Dokumente sein – bitte berücksichtigen Sie, dass die Eignungshürden nicht zu hoch sein dürfen und in einem angemessenen Verhältnis zum überschaubaren Auftragsvolumen stehen müssen:



- Eigenerklärung im Original, dass beim Bewerber keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen;
- Eigenerklärungen zum Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, der Mindestentgelte und der Tariftreue;
- Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts zur Zahlung von Steuern und Abgaben;
- Eigenerklärung über den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (ggfls. mit Forderung nach einem moderaten, durchschnittlichen Jahresmindestumsatz, der in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen muss);
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit Angaben der Deckungssumme, getrennt nach Personen- und Sach-/Vermögensschäden (ggfls. mit Forderung nach bestimmten Mindestdeckungssummen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen müssen);
- Angaben zur grundsätzlichen personellen Ausstattung beim Bewerber, insbesondere Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Kräfte, gegliedert nach Berufsgruppen (ggfls. mit Forderung nach einer bestimmten Mindestmitarbeiterzahl, die in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen muss);
- Referenzspezifische Eignung des Unternehmens/Bieters durch die Vorlage vergleichbarer Referenzen, wobei die „Vergleichbarkeit“ zur kommunalen Wärmeplanung nach KRL/WPG wie folgt definiert werden könnte: (1) Begleitung einer Maßnahme zur Umsetzung einer Fördermaßnahme, (2) Begleitung einer Maßnahme für einen öffentlichen Auftraggeber/kommunales Unternehmen, (3) fertiggestellte kommunalen Wärmeplanungskonzepte/Transformationspläne/Machbarkeitsstudien in vergleichbarer Projektgröße und Komplexität im Rahmen von Stadtentwicklungsmaßnahmen, der Kommunalrichtlinie (KRL) oder im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), nicht älter als zwei Jahre – Vorgesehen werden könnte, dass ein einziges Referenzprojekt zur Erfüllung der genannten Anforderungen mehrfach verwendet werden kann.

Bei einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach VgV ist zu beachten, dass für die Auswahl der Bewerber eine entsprechende Eignungsmatrix entwickelt werden muss. Wenn mehr als 3 Bewerber die genannten Eignungsanforderungen erfüllen, muss eine Auswahl getroffen werden, um nicht mit einer zu großen Bieterzahl in die Verhandlungsphase einzutreten. Typischerweise wird eine

Eignungsmatrix dahingehend ausgestaltet, dass ein Bewerber, der mehr Referenzen vorweisen kann, höher bepunktet wird und so eine Bewerberauswahl getroffen wird.

bb) Zuschlagskriterien mit Zuschlagsmatrix

Vorschläge für mögliche Zuschlagskriterien mit Zuschlagsmatrix finden Sie in unserem Muster-Leistungsverzeichnis. In die engere Auswahl kommen nur solche Angebote, welche die Eignung (siehe oben) nachgewiesen haben; Folgendes hierzu:

Bei der Vergabe von konzeptionellen Leistungen findet regelmäßig keine alleinige Zuschlagung nach dem Zuschlagskriterium „Preis“ statt. Vielmehr werden auch qualitative Zuschlagskriterien bewertet. Vorgeschlagene Zuschlagskriterien sind daher neben dem Zuschlagskriterium (1) „Preis/Angebotshöhe“ auch die (2) „Qualität einer vorzulegenden Ausarbeitung zur konzeptionellen Darstellung zum Aufbau, der Methodik und der Ablauf- und Zeitplanung“, ferner die (3) „Qualität der vorzulegenden Kommunikationsstrategie“.

Diese qualitativen Zuschlagskriterien bedingen, dass die Bieter mit Angebotsaufforderung auch ausdrücklich dazu aufgefordert werden, mit dem Preisangebot auch diese schriftlichen Ausarbeitungen vorzulegen!

c) Leistungsverzeichnis und Preiskalkulation

Ein Muster-Leistungsverzeichnis haben wir erstellt. Dieses orientiert sich am technischen Annex der KRL unter Berücksichtigung des WPGE.

Die Bieter müssten in der Vergabe auf dieser Grundlage Teilpauschalen zu den einzelnen Positionen und Arbeitspaketen (AP) anbieten und im Leistungsverzeichnis eintragen.

d) Vertragsentwurf zur Verhandlung

Den Entwurf eines auf die kommunale Wärmeplanung angepassten Vertrags haben wir ebenfalls für Sie erstellt. Dieser ist als erfolgsbezogener Werkvertrag ausgestaltet und sieht eine gestufte Beauftragung vor:

Mit Zuschlagserteilung würden danach zunächst die Erstellung des kommunalen Wärmeplans und der begleitenden Maßnahmen gem. Nr. 7.4 der KRL beauftragt. Darüberhinausgehende Leistungen können vom Auftraggeber je nach Erfordernis abgerufen werden (Vergütung ggfs. nicht förderfähig).